



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Interdisziplinäre (internationale) Gesellschaft für orthopädische/unfallchirurgische und allgemeine Schmerztherapie“ e. V.**
Kurzform: **IGOST**
2. Der Verein führt im nicht deutschsprachigen internationalen Raum den Namen: „**International musculoskeletal pain society**“.
Internationale Kurzform: **IMPS**
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Ravensburg.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Erforschung, die Diagnostik, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und die Aufklärung von Schmerzen, entstanden durch funktionelle **oder** strukturelle Störungen des muskuloskelettalen Systems (Haltungs- und Bewegungsorgan) sowie die Behandlung der sekundär ausgelösten reflektorischen Schmerzsyndrome, insbesondere unter Berücksichtigung der Somatisierung psychischer Störungen, in Folge orthopädische/ unfallchirurgische und allgemeine interdisziplinäre Schmerztherapie genannt.
2. Weitere Ziele des Vereins sind insbesondere
 - a. Aufklärung zur Gesundheitspflege und Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Möglichkeiten und des Verständnisses der orthopädischen/unfallchirurgischen und allgemeinen interdisziplinären Schmerztherapie.

- b. Die berufliche Fortbildung in Form einer orthopädischen/unfallchirurgischen und allgemeinen interdisziplinären Schmerztherapie einschließlich Veranstaltungen und Lehrgängen sowie die Veröffentlichung von Arbeiten aus dem Gebiet der Schmerztherapie.
 - c. Die Beratung zuständiger Behörden und Ämtern in Fragen der orthopädischen/unfallchirurgischen und allgemeinen interdisziplinären Schmerztherapie sowie die Mitarbeit bei allen Fragen, die die orthopädische/ unfallchirurgische und allgemeine interdisziplinäre Schmerztherapie betreffen.
 - d. Die Kontaktaufnahme mit anderen Fachverbänden, insbesondere die enge Zusammenarbeit mit schmerztherapeutischen und den Berufsverbänden.
 - e. Die Tätigkeit im europäischen und außereuropäischen Raum mit Gründung und Unterhaltung von Geschäftsstellen in anderen Ländern.
1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind alle Gründungsmitglieder sowie weitere ordentliche Mitglieder, soweit sie Ärzte mit Facharztweiterbildung sind oder mindestens 3 Jahre in Niederlassung tätig sind.
2. Als ordentliche Vereinsmitglieder können approbierte Ärzte aufgenommen werden; weiterhin als außerordentliche Mitglieder: Medizinstudenten, Naturwissenschaftler und natürliche Personen, deren wissenschaftliche,

technische und/oder wirtschaftliche Möglichkeiten dem Verein zu dienen vermögen.

3. Zum fördernden Mitglied können auf Antrag juristische oder natürliche Personen benannt werden, die nicht die Voraussetzungen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft erfüllen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Ärzte und Nichtärzte vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der orthopädischen/ unfallchirurgischen und allgemeinen interdisziplinären Schmerztherapie und um die vom Verein vertretenen Belange verdient gemacht haben. Der Beschluss bedarf eine 2/3 Mehrheit.
5. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes beitragspflichtige Mitglied, die fälligen Jahresbeiträge per Lastschrift einziehen zu lassen. Das angegebene Konto des Mitgliedes muss eine entsprechende Deckung aufweisen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach seinem Ermessen.
2. Der Aufnahmeantrag für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sein Antrag bedarf der Unterschrift zweier ordentlicher Vereinsmitglieder als Bürgen.
3. Der Aufgenommene erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes muss von diesem dem Verein schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Ein Mitglied

kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der o.g. Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Über den Ausschluss nach dieser Ziffer entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.“
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Insbesondere dann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Ziele des Vereins missachtet oder gegen die Satzung verstößt. Dies gilt auch bei der Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und dem übergeordneten Verband. Dem Mitglied wird dann zunächst durch den Vorstand der Rat zum Austritt gegeben. Kommt das Mitglied diesem Rat nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses nach, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet im Übrigen die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung.
7. Das ausscheidende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§ 6

Rechte der Vereinsmitglieder

1. Ordentliche Vereinsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie wählen den Vorstand und haben das Recht zur Stellung von Anträgen.
2. Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme. Sie haben das Recht zur Stellung von Anträgen.
3. Die Benutzung des Namens des Vereins, des Vereinslogos oder sonstiger Symbole, die dem Verein zugeordnet werden können, ist grundsätzlich keinem Mitglied und keiner Gruppierung von Vereinsmitgliedern gestattet. Ausnahmen hiervon können zuvor auf entsprechenden Antrag in begründeten Fällen vom Vorstand genehmigt werden. Ebenso sind Planung und Durchführung jeglicher

Veranstaltungen im Namen des Vereins oder in einer Weise, die dem Verein zugeordnet werden könnten, ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Vorstandes untersagt. Über genehmigte Veranstaltungen ist dem Vorstand nach Ankündigung ein detaillierter Bericht zu erstatten.

§ 7

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, allgemeine Vorschriften, Weisungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen.
2. Weiterhin sind dem Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
3. Abänderungen der Höhe des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages und das gegebenenfalls erforderlich werdende Erheben von Umlagen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren von jedem Mitglied eingezogen. Ehrenmitglieder, Senatoren, der wissenschaftliche Beirat und Ruhestandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 3a. Assistenten in Weiterbildung sind auf Antrag von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zu § 7 Ziffer 1 der Satzung zu befreien. Die Befreiung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Verein selbstständig der Weiterbildungsstatus bis zum 31.12. eines jeden Jahres belegt wird. Wird der Status nicht fristgerecht beigebracht, oder endet die Weiterbildung, lebt die Beitragspflicht nach § 7 Ziffer 1 auf.

Der maximale Befreiungszeitraum nach Abs. 1 beträgt fünf Jahre.

4. Der Förderbeitrag für fördernde Mitglieder der Gesellschaft wird in Absprache mit dem Vorstand für jedes Jahr neu festgelegt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, ggf. dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Generalsekretär, dem 1. und ggf. dem 2. Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Verwaltung aller Konten, die dem Verein zuzuordnen sind, ist vom Schatzmeister zu führen. Gegebenenfalls kann das Amt des Schriftführers vom Generalsekretär in Personalunion geführt werden. Im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele müssen der Präsident und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder

Fachärzte für Orthopädie sein. Senatoren werden ernannt durch einen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Dem Vorstand beigeordnet ist der Senatsrat des Vereins. Sollte bei Vorstandsbeschlüssen eine Pattsituation eintreten, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der Vorstandsmehrheit.“

- 1a. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
2. Der Vorstand hat in enger gegenseitiger Kontaktnahme die laufenden Geschäfte zu führen. Er führt Verhandlungen mit allen Organisationen und Instanzen. In besonderen Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die beratende, aber keine beschließende Funktion haben.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten; er hat der Mitgliederversammlung die Berichte und die Abrechnungen vorzulegen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung – auf Antrag in geheimer Wahl - für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte fort, bis der neue Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
6. Der Vorstand wird von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, der aus hervorragenden Persönlichkeiten und Wissenschaftlern der interdisziplinären Schmerztherapie aus Klinik, Praxis und Wissenschaft besteht. Der wissenschaftliche Beirat wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes berufen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt alle Schritte zu unternehmen und zu entscheiden, die nötig sind um den Verein satzungsgemäß im Vereinsregister zu etablieren und die Gemeinnützigkeit zu erlangen, ggf. auch entsprechende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Es genügt für solche Beschlüsse die einfache Mehrheit des Vorstandes. Gleiches gilt, sofern Satzungsänderungen aufgrund

von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden.

§ 9

Einladung der Versammlung der Vereinsmitglieder

Die ordentlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder sind vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes bei Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. In der Einladung sind vorgeschlagene Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die Frist zur Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Nach § 37 BGB ist eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung wünscht. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Wahlen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung kann als Eventualeinladung mit der Einladung zur ersten Versammlung verbunden werden. Die Abhaltung dieser Mitgliederversammlung in unmittelbarem Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung ist statthaft.
4. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten oder ein vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied.
5. Die ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,

- c) die jährliche Entlastung des Schatzmeisters
 - d) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern nicht die Regelung des § 8, Ziffer 7 anzuwenden ist die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung
6. Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer oder einem von der Versammlung gewünschten Protokollführer eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Vergütungen

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Aufwändungsersatz richtet sich nach § 670 BGB. Der Vorstand kann darüber hinaus für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Erfüllungsort ist Ravensburg.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins unterliegt der Prüfung zweier Kassenprüfer oder deren Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins mindestens ein Mal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Abstimmung der Vereinsmitglieder**

1. Die ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögen nach Auflösung,
 - c) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.

2. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in geheimer Abstimmung beschlossen.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann erfolgen durch:
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

 - b) Die zuständige Verwaltungsbehörde.

2. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e.V. mit Sitz in Berlin, Registergericht Bochum, Vereinsregisternummer 3953, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen, mildtätige oder kirchliche Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 **Inkrafttreten**

Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.